

05|2020, 22. JAHRGANG

FORUM

MAGAZIN DER KREISHANDWERKERSCHAFT BERGISCHES LAND

€ 4,00



**AUSBILDUNGSSTART
NOCH MÖGLICH**

**TAG DES DEUTSCHEN
BUTTERBROTES**

**EHRENAMTSPREIS
DES HANDWERKS NRW**

TERMINE, THEMEN & TRENDS

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN



Ford Transit Familie

Alles, was Sie für Ihren Job brauchen.

FORD TRANSIT CUSTOM 260L1

u.a. mit Trennwand mit Durchladeklappe mit Fenster, elektr. Fensterheber, Berganfahrassistent, Seitenwind-Assistent

Als Tageszulassung bei uns für

€ **15.990,-**¹ netto
(€ **19.028,10** brutto)

FORD TRANSIT KASTENWAGEN LKW 350L3

u.a. mit Audiosystem 2, Sicht Paket 1, beheizbare Heckscheibe, LED Laderraumbeleuchtung, 12V Anschluss, Trennwand mit Fenster

Als Tageszulassung bei uns für

€ **19.990,-**² netto
(€ **23.788,10** brutto)



BERGLAND GRUPPE

Autohaus Bergland GmbH
Alte Papiermühle 4
51688 **WIPPERFÜRTH**
Telefon (02267) 8820-0
info@bergland-gruppe.de

Autohaus Bergland GmbH
Überfelder Straße 17
42855 **REMSCHIED**
Telefon (02191) 69410-0
rs@bergland-gruppe.de

AHG Autohaus GmbH
Rosendahler Straße 57
58285 **GEVELSBERG**
Telefon (02332) 9212-0
ahg@bergland-gruppe.de

Autohaus Wiluda GmbH
Margaretenstraße 1
42477 **RADEVORMWALD**
Telefon (02195) 9102-0
wiluda@bergland-gruppe.de

Autohaus Bergland GmbH
Bonner Str. 25i
53773 **HENNEF (SIEG)**
Telefon (02242) 9688-0
hennef@bergland-gruppe.de

WWW.BERGLAND-GRUPPE.DE

Beispielfoto von Fahrzeugen der Baureihe. Die Ausstattungsmerkmale der abgebildeten Fahrzeuge sind nicht Bestandteil des Angebotes.

¹Angebot gilt für einen Ford Transit Custom Basis Kastenwagen 260L1, 2.0-l-TDCI-Dieselmotor 77 kW (105 PS), 6-Gang-Schaltgetriebe (VIN: 22699). ²Angebot gilt für einen Ford Transit Basis Kastenwagen 350L3, 2.0-l-TDCI-Dieselmotor, 96 kW (130 PS) (VIN: 60268).



Sie möchten Ihrem Unternehmen Liquidität sichern und dabei einen starken Partner an Ihrer Seite haben.

Entlasten Sie ihren Kreditrahmen und erweitern Sie jetzt ihren finanziellen Spielraum!

Wir beraten Sie gern.



Bürgschaftsversicherung von AXA



AXA Geschäftsstelle /

Irlenbusch Versicherungen und Immobilien GmbH & Co.KG

Hauptsitz Körtten-Eichhof:
Wipperfürther Str. 280
51515 Körtten-Eichhof
Tel.: (02268) 9140-0

Filiale Leverkusen:
Alkenrather Str. 3
51377 Leverkusen
Tel.: (0214) 3149196-0

Filiale Hennef (Sieg):
Bonner Str. 25i
53773 Hennef (Sieg)
Tel.: (02242) 9688-55

Email: agentur.irlenbusch@axa.de

[f/irlenbusch](https://www.facebook.com/irlenbusch)

[@axa_irlenbusch](https://www.instagram.com/axa_irlenbusch)

Ein Unternehmen der
BERGLAND GRUPPE
www.bergland-gruppe.de

KOMMEN SIE GUT DURCH DEN HERBST!

Liebe Leserinnen und Leser,

die fünf Wirtschaftsweisen sprechen von einer allmählichen Erholung. In ihrer Prognose für das nächste Jahr erreicht die gesamtwirtschaftliche Entwicklung von Deutschland bereits Ende 2021 wieder knapp das Niveau von vor der Corona-Pandemie. Das lässt doch insgesamt hoffen und uns alle positiv in unsere Zukunft blicken.

In einer Presseerklärung heißt es:

„Die Corona-Pandemie wird voraussichtlich den stärksten Einbruch der deutschen Wirtschaft seit Bestehen der Bundesrepublik verursachen. Wir erwarten, dass jedoch ab dem Sommer eine Erholung einsetzt, erläutert [Prof. Dr. Dr. h.c.] Lars P. Feld, Vorsitzender des Sachverständigenrates.“ Vor allem an den Tagen, an denen das Glas eher halb leer ist, gibt uns das viel beschriebene „ausgeprägte V“ neue Energie.

Schauen Sie sich einmal das Schaubild an oder gehen Sie über den QR-Code auf den Ausgangsartikel des Sachverständigenrates. Dennoch herrscht große Unsicherheit und hier ist – laut der Wirtschaftsweisen – vor allem der weitere Pandemieverlauf von großer Bedeutung. „Sollte es nicht gelingen, die Anzahl der Neuinfektionen etwa durch Smart Distancing gering zu halten, den Lockerungskurs fortzusetzen und die Unsicherheit der Unternehmen und Haushalte zu senken, ist mit einer deutlich länger anhaltenden Schwächephase zu rechnen“, so in der Erklärung weiter.

Die Medaille hat immer zwei Seiten und das können viele unter uns Handwerkern bestätigen. Lassen Sie uns gemeinsam an den

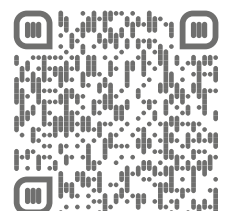
guten Momenten festhalten, an unseren zufriedenen Kunden, der Flexibilität unserer Mitarbeiter und unserem Unternehmertum! Das Handwerk hat stets auf äußere Einflüsse reagiert und aus großen Aufgabestellungen etwas Neues geschaffen.

Ich bin mir sicher, das schaffen wir auch jetzt!

Ihr



Willi Reitz
Kreishandwerksmeister



DIE AKTUELLEN THEMEN

AUSBILDUNG

Ausbildungsstart noch möglich 6



HANDWERKSFORUM

Tag des Deutschen Butterbrot
12



RECHT

Anzeige der Folgeerkrankung
17

IMPRESSUM

Herausgeber
Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
Altenberger-Dom-Straße 200
51467 Bergisch Gladbach
T: 02202 9359-0
F: 02202 9359-479
M: info@handwerk-direkt.de

Verantwortlich für den Inhalt
Willi Reitz, Marcus Otto
T: 02202 9359-0
M: info@handwerk-direkt.de

Redaktionsleitung
Katrín Rehse
T: 02202 9359-0
M: rehse@handwerk-direkt.de

Agentur
Gillrath Media KG
Friesenwall 19, 50672 Köln
T: 0221 277949-0
M: kontakt@gillrathmedia.de
Geschäftsführung: Udo Gillrath

Anzeigendisposition und -verwaltung
Katrín Künzel
T: 0221 277949-0
M: forum@gillrathmedia.de

Grafik
Christiane Robyn, Kay Bauth
M: forum@gillrathmedia.de

Koordination | Druck
Gillrath Media KG

Erscheinungsweise
6-mal jährlich im 2-monatlichen Rhythmus

Rechtshinweise
Das Kopieren, Veröffentlichen oder Nachdrucken aller Inhalte dieses Magazins bedarf der schriftlichen Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Die Texte in dieser Zeitschrift werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Bezugspreis
Einzelpreis je Ausgabe: 4,00 EUR
Jahresbezugspreis: 24,00 EUR

Der Bezugspreis wird mit dem Mitgliedsbeitrag der Kreishandwerkerschaft erhoben. Der Vertrieb erfolgt als Postversand. Keine Haftung bei Nichtlieferung aufgrund höherer Gewalt.

Credits:
Inhalt: © Adobe Stock Philippe Ramakers, fotohansel, blende11.photo, Kris Tan, MQ-Illustrations, David Pereiras, Gorodenkoff, zephyr_p, benjamin-nolte, wutzkoh, oatawa, fotogestoeber

Sofern nicht anders angegeben, liegen die Bildrechte bei der Kreishandwerkerschaft.



HAUS DER WIRTSCHAFTKommunalwahlen 2020
30**DAS LETZTE**Veränderung – Die Chance ist da
42**EDITORIAL**

Kommen Sie gut durch den Herbst! 3

**AUSBILDUNG**

Ausbildungsstart noch möglich 6

**HANDWERKSFORUM**„Die Wirtschaftsmacht von nebenan“:
nah und persönlich 8**AUSBILDUNG**Tipp des Lehrlingswarts
Berufsschule in Zeiten von Corona -
was müssen die Betriebe tun 10**HANDWERKSFORUM**„Tag des Deutschen Butterbrot“:
1.000 Kindergartenkinder beschenkt! 12Maskottchen „Leppel“ begrüßt ab
sofort :metabolon-Besucher 14**RECHT**

Abgasskandal – auch Audi zahlt 16

Anzeige der Folgeerkrankung 17

Einzelhandelsgeschäft ist kein Kiosk 18

**RECHT**Krankenkasse muss Fahrtkosten bei
stufenweiser Wiedereingliederung
bezahlen 19

Fristlose Kündigung rechters? 20

Fristlose Kündigung:
Privates exzessives Surfen 21Verwendung des Begriffs
„Haarsprechstunde“ ist
wettbewerbswidrig 22Verjährung des Anspruchs
auf Bauhandwerkersicherheit 22Keine Zeiterfassung per
Fingerabdruck 23

Skiunfall ist kein Arbeitsunfall 24

Entgeltfortzahlung
wegen Krankheit bei
Prozessbeschäftigung 25**HANDWERKSFORUM**Ausbildungszertifikat der Agentur
für Arbeit geht nach Leverkusen 26Große Bühne für das ehrenamtliche
Engagement 28Kleine Hände, große Zukunft
Sieger des bundesweiten Kita-
Wettbewerbs stehen fest – NRW-
Sieger kommt aus Bergneustadt! 29**HAUS DER WIRTSCHAFT**

Die Kommunalwahlen 2020 30

Besonderer Service für unsere
Mitglieder: Unser neuer Onlineshop 34

Kfz-Versicherung: Wechselfrist naht 36

**GUTE GRÜNDE ZUM
FEIERN**

Goldener Meisterbrief: 50 Jahre 38

Betriebsjubiläen 38

Neue Innungsmitglieder 38

**TERMINE**

39

**DAS LETZTE**

Veränderung – Die Chance ist da 42

AUSBILDUNGSSTART NOCH BIS ENDE DES JAHRES MÖGLICH

Mit voller Energie werden derzeit Ausbildungsplätze nachvermittelt. Durch die Corona-Pandemie ist es zu einem zögerlichen und teils zeitversetzten Start ins bereits begonnene Ausbildungsjahr 2020/2021 gekommen.

Zudem haben sich noch mehr Schulabgänger als bisher für ein Studium entschieden. Viele von ihnen erhalten allerdings derzeit ihre Absagen von den Hochschulen. Genau zu diesem Zeitpunkt appelliert der Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, Marcus Otto, an die Eltern und die potenziellen Auszubildenden: „Eine duale Ausbildung im Handwerk ist eine echte Alternative nicht nur zu den Wartesemestern für eine akademische Ausbildung.“

Das Handwerk wird in den nächsten Jahren in der gesellschaftlichen Entwicklung und der Weiterentwicklung in puncto Mobilität, Klimaschutz, Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und SmartHome eine ganz entscheidende Rolle übernehmen oder hat dies bereits getan. „Vor diesem Hintergrund sind junge Menschen, die eine Ausbildung im Handwerk beginnen von großer Bedeutung, da sie unsere Zukunft mitgestalten werden“, ergänzt Hauptgeschäftsführer Otto.

In diesem besonderen und durch die Pandemie stark geprägten Jahr wird die Nachvermittlung bis in den Dezember hinein laufen. Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land hat noch vor einem Monat etwa 20 Prozent weniger neue Ausbildungsverträge als im Vorjahr verzeichnet. „Wir sehen deutlich, dass das Handwerk der üblichen Entwicklung etwa zwei Monate hinterher hängt“, erläutert Marcus Otto. Doch er ist im Hinblick auf die derzeit stattfindende Nachvermittlung optimistisch. „Das Minus ist bereits auf fünf Prozent im Vergleich zum Vorjahr reduziert.“ Freie Stellen gibt es im Gebiet der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land in den Gewerken Bäckereifachverkäufer, Elektroniker, Dachdecker, Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Kraftfahrzeugmechatroniker, Friseur, Tischler und Zimmerer.

Bereits seit mehreren Jahren ist der deutliche Trend zu beobachten, dass weitaus mehr junge Menschen ein Studium als eine duale Ausbildung beginnen. In diesem Jahr kommt hinzu, dass viele ihr „Pause-Jahr“ aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie nicht antreten können. Das Jahr im Ausland, „Work and Travel“ oder „Au Pair“, fällt aufgrund der Reisebeschränkungen weg. Ebenso sind zahlreiche Stellen im Freiwilligen Dienst oder Praktikaplätze gestrichen worden.



Hauptgeschäftsführer Marcus Otto

„Hinzu kommt, dass Corona in einer Zeit kam, in der sonst Berufsorientierung und erste Vertragsgespräche stattfinden“, berichtet Hauptgeschäftsführer Otto. „Im Frühjahr 2020 musste alles abgesagt werden: Die Berufsorientierung in den Schulen, die Ausbildungsmessen oder auch Betriebspraktika.“

Auch wenn das Ausbildungsjahr offiziell am 1. August oder am 1. September begonnen hat, ein späterer Einstieg ist noch bis Ende des Jahres möglich.



Assessorin Regine Bültmann-Jäger

Damit auf die Coronakrise kein noch stärkerer Fachkräftemangel folgt, müssen und wollen wir die noch freien Ausbildungsplätze im Handwerk positiv sichtbar machen. Lassen Sie uns gemeinsam den unverorgten Bewerbern noch ein reelles Angebot machen! Daher unsere dringende Bitte an unsere Mitgliedsbetriebe:

Sie haben noch einen freien Ausbildungsplatz – Melden Sie ihn bei uns an: ausbildung@handwerk-direkt.de

Ihr Kontakt: Die Leiterin unserer Ausbildungsabteilung, **Regine Bültmann-Jäger**

Bitte so schnell wie möglich! Vielen Dank!

ANZEIGE

Seit 60 Jahren konzentriert sich Holz-Richter voll und ganz auf die Bedürfnisse seiner Kunden aus Handwerk, Industrie und Handel. Ein überragendes Sortiment verschiedener Hersteller- und Eigenmarken, sowie eine pünktliche und ordnungsgemäße Warenlieferung zu wettbewerbsfähigen Preisen sind entscheidende Vorteile, die für Holz-Richter sprechen!

Unsere besondere Leistung besteht darin, unseren Handwerkspartnern intelligente Vermarktungssysteme wie FloorConcept, DoorConcept und OutdoorConcept an die Hand zu geben, um im immer stärker werdenden stationären und Online-Wettbewerb auch in Zukunft bestehen zu können.



Wir fühlen uns dem Handwerk verpflichtet



Wir bieten ein Gesamtpaket, bei dem Sie sicher sein können, fair, ehrlich und zukünftig behandelt zu werden. Unser Außendienst ist Ihre kompetente Beratung vor Ort!

Gebietsverkaufsleiter Norbert Ludemann
Mobil: 0177/7007146
n.ludemann@holz-richter.de

FLOOR CONCEPT

- die Marke für den Profi-Handwerker im Bereich Böden
- außergewöhnliches Preis-Leistungs-Verhältnis
- hohe Verfügbarkeit bei über 1.000 Artikeln
- schnelle Lieferzeit

DOOR CONCEPT

- Oberbegriff für den Vertrieb von Innentüren/-zargen
- Konzept zum „Schutz vor Beratungsdiebstahl“
- Ziel: Raus aus der Vergleichbarkeit der Artikel
- eine echte Win-Win-Situation für beide Geschäftspartner

OUTDOOR CONCEPT

- Komplettes Paket an Produkten rund um „Holz im Garten“
- Terrassendielen, Sichtschutz und Zubehör in einer beachtlichen Tiefe aus Werkstoffen und Qualitäten
- Überdurchschnittliche Lagerbestände – auch nach der Hauptsaison
- Verlässliche Lieferanten

Schmiedeweg 1 - 51789 Lindlar - Telefon 02266 4735-0 - Fax 02266 4735-99 - info@holz-richter.de - www.holz-richter.de

„DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN“: NAH UND PERSÖNLICH

Während der letzten Monate sind wir alle auf Abstand zueinander gegangen. Die individuelle und persönliche Kundenansprache wird dadurch jetzt wichtiger denn je. Mit der Aktion „Nebenan ist hier.“ bietet die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land ihren Innungsbetrieben die Möglichkeit, sich so individuell wie möglich zu zeigen. Das schafft Nähe in Krisenzeiten.

Gemeinsam mit der Aktion Modernes Handwerk e. V. hat die Kreishandwerkerschaft ihren Mitgliedsbetrieben einen attraktiven Weg erschlossen, sich zu präsentieren. Unter dem Motto „Die Wirtschaftsmacht bekommt unser Gesicht.“ gestaltet ein Grafikservice kostenfrei bis zum 11. Dezember 2020 individuelle Werbemittel im Design der bundesweiten Handwerkskampagne. Gerade jetzt, wo die Corona-Pandemie die Menschen dazu zwingt, ihre Gesichter hinter Masken zu verbergen, wird dadurch wieder mehr Kundennähe erzeugt.

Schon das Firmenlogo und ein Teamfoto reichen, um ein Dankeschön, Geburtstagsgrüße oder eine Stellenanzeige zu designen. So können auf vielfältigen Wegen, beispielsweise beim Besuch im Unternehmen oder auch auf der Homepage, Kunden sowie Mitarbeiter gebunden und neue dazugewonnen werden.

Das eigene Motiv auf Plakatwänden

Neben der so zu gewinnenden Aufmerksamkeit gibt es für jeden Handwerksbetrieb ein weiteres gutes Argument zur Aktionsteilnahme, denn unter allen Teilnehmern wird ein attraktiver Hauptpreis verlost: Das individuelle Motiv auf Plakatwänden rund um den eigenen Betriebsstandort.

Der Zuspruch ist groß: 49 Kreishandwerkerschaften hatten sich in diesem Jahr um eine Teilnahme bei „Nebenan ist hier“ beworben. Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land ist eine von 21, die mitmachen dürfen.



Für den Erfolg der Aktion in der Region leisten auch die handwerksnahen Partner SIGNAL IDUNA, MEWA Textil-Management und IKK classic ihren Beitrag. Alle Informationen zur Aktion und zur Teilnahme sowie praktische Tipps finden Sie auf der Homepage www.nebenanisthier.de.

Bilder: 1 – Beispielbild. 2 – v.l.n.r.: Regionalgeschäftsführerin IKK classic Bonn, Sandra Calmund-Föllner, Karl-Heinz Feilen, Verbandsmanagement MEWA, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, Marcus Otto, Frank Bergmann, Gebietsdirektor der Signal Iduna Köln



Einfach hygienisch bezahlen.



**Schützen Sie sich und
andere Menschen vor
Ansteckungen.**

**Einkäufe sicher und schnell
kontaktlos mit Karte oder
mobil mit dem Smartphone
bezahlen.**

**Händler-Terminals
gibt es bei uns.**

www.ksk-koeln.de
www.sparkasse-gm.de
www.sparkasse-lev.de
www.sparkasse-radevormwald.de
www.sparkasse-wermelskirchen.de

Wenn's um Geld geht



TIPP DES LEHRLINGSWARTS

BERUFSSCHULE IN ZEITEN VON CORONOA - WAS MÜSSEN DIE BETRIEBE TUN

Zu Beginn der Pandemie sollte der völlig abstrakte Begriff des „Homeschoolings“ mit Leben und idealerweise auch mit Inhalt gefüllt werden. Die Ergebnisse in den einzelnen Schulen hätten hinsichtlich Qualität und Anspruch unterschiedlicher nicht ausfallen können. Was Betriebe beachten sollten:

Zunächst einmal verabschieden wir uns von dem Begriff des Homeschoolings und ersetzen ihn durch den Begriff „Distanzlernen“. Das Wort Homeschooling gaukelt uns vor, dass die Beschulung nun „at Home“, also zu Hause stattfindet. Das ist aber nicht unbedingt so. Die berufliche Bildung kennt zwar mehrere Lernorte, nämlich insbesondere den Betrieb und die Schule, „zu Hause“ gehört aber nicht dazu.

In § 15 BBiG wird der Betrieb verpflichtet, den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Bislang war das dadurch erledigt, dass wir den Auszubildenden zur Schule geschickt haben, er/sie/* war zu der Zeit nicht im Betrieb. In Zeiten des Distanzlernens besteht die Berufsschulpflicht natürlich weiter! Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht. Aber das kann auch dadurch gewährleistet sein, dass dem Auszubildenden das Lernen auf Distanz im Betrieb ermöglicht wird. Das hat den Vorteil, dass wir sicher sein können, dass die Lerneinheiten vom Auszubildenden auch wahrgenommen werden, denn laut Internetseite des Bildungsministeriums ist „Distanzunterricht dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig“.



Da der Distanzunterricht nur dann digital erteilt werden kann, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, also insbesondere eine ausreichende technische Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte gewährleistet ist, könnten die Betriebe im Sinne einer erfolgreichen Berufsbildung da unterstützen, wo die Auszubildenden selber nicht über die technischen Möglichkeiten verfügen. Das wäre zwar eine Mehrbelastung der Betriebe, aber so behalten wir auch die Kontrolle darüber, dass die „Lernzeit“, die die Betriebe ja mitbezahlen, auch eingehalten wird.

Wenn die vorgegebene Lernzeit nicht im Betrieb eingeräumt werden kann, muss das Distanzlernen an anderer Stelle und dann sicherlich auch „zu Hause“ erfolgen, auch auf die Gefahr hin, dass wir den Auszubildenden damit dann alleine lassen.

Spätestens hier empfehlen wir dringend, den Kontakt zur jeweiligen Schule zu suchen und sich über den Lehrplan beim zuständigen Fachlehrer und über die Methoden zu informieren. Gibt es nur Arbeitsblätter? Oder Zoom Konferenzen? Wie groß ist der geplante Zeitaufwand? Wie findet eine Lernkontrolle statt? Trotz der Distanz muss es einen Plan geben und Sie als Ausbildungsbetrieb haben einen Anspruch darauf, darüber auch informiert zu werden. Nur der Hinweis, im Lehrbuch bestimmte Seiten zu lesen, ist kein Lehrplan.

Natürlich stellt es erneut eine Mehrbelastung dar, jetzt auch noch den Schulunterricht im Blick zu behalten, aber im Sinne der Auszubildenden, also unserer zukünftigen Fachkräfte, sollten wir uns kümmern. Idealerweise können da auch Auszubildende in höheren Ausbildungsjahren oder jüngere Gesellinnen oder Gesellen unterstützen. Für Auszubildende, die mehr Hilfe brauchen, können die ausbildungsbegleitenden Hilfen eine sinnvolle Lernzeit darstellen.



Sie kommen bei Ihrer Berufsschule nicht weiter? Dann melden Sie sich bitte. Wir führen in den nächsten Wochen Einzelgespräche mit allen bei uns im Innungsbezirk angesiedelten Berufskollegs, um uns einen Eindruck über die einzelnen Lernsituationen zu verschaffen.

Rückmeldung gerne an: ausbildung@handwerk-direkt.de

ANZEIGE

Sicherheit ist, wenn man sich von Anfang an auf einen erfahrenen Partner verlassen kann.



Ihre Partneragenturen der KH Bergisches Land:



Generalagentur Weeck-Haupricht
 Rösrather Str. 747, 51107 Köln-Rath/Heumar
 Hauptstr. 164b, 51465 Bergisch Gladbach
 Telefon 0221 9841500
info.weeck-haupricht@signal-iduna.net



Generalagentur Adrian Dulog
 Berliner Str. 64, 42929 Wermelskirchen
 Telefon 02196 7069363
adrian.dulog@signal-iduna.net

SIGNAL IDUNA 
 gut zu wissen

„TAG DES DEUTSCHEN BUTTERBROTDES“: 1.000 KINDERGARTENKINDER BESCHENKT!

Rund 21 Kilogramm Brot kauft der Deutsche im Durchschnitt pro Jahr. Das Butterbrot ist trotz neuer Frühstückstrends – wie etwa grünen Smoothies – weiterhin beliebt. Und mit ca. 3.200 eingetragenen Brotsorten ist die Deutsche Brotkultur seit sechs Jahren UNESCO-Kulturerbe.

Es gibt zahlreiche Gründe, für das Brot der Innungsbäcker aus Leverkusen, Rhein-Berg und Oberberg zu werben. Ende September haben sie anlässlich des „Tag des Deutschen Butterbrotes“ eine erfolgreiche Aktion aus dem Jahr 2018 wiederaufleben lassen.

Rund 1.000 Kindergartenkinder im Oberbergischen Kreis, im Rheinisch-Bergischen Kreis und in Leverkusen sind mit einem gesunden Frühstück in wiederverwertbaren Brotdosen überrascht worden. „Wir arbeiten jeden Tag in den Backstuben und versorgen unsere Kunden mit vielfältigen Produkten“, erklärt der Obermeister der Bäckerinnung Bergisches Land, Peter Lob. „Uns freut es, wenn wir auch unseren kleinen Kunden eine Freude machen können und gleichzeitig den Eltern in Erinnerung rufen, dass wir die deutlich bessere Alternative zu abgepackten Produkten aus dem Regal sind. Wir Innungsbäcker stehen für Qualität aus Meisterhand.“



Eine Qualität, die zahlreiche Kunden bereits schätzen. Das haben zuletzt auch die Hamsterkäufer in den Bäckereien zu Beginn der Corona-Pandemie verdeutlicht. „Unser Lebensmittelhandwerk ist systemrelevant, erfüllt tagtäglich zahlreiche Hygieneauflagen und kreiert mit viel Knowhow Produktneuheiten für seine Kunden“, betont der Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, Marcus Otto.

Ein besonderer Dank geht bei dieser Aktion an die IKK classic, die die Produktion

der Brotdosen finanziell unterstützt hat. „Die Gesundheit ist für uns als Krankenkasse selbstverständlich ein zentrales Thema. Die Verbindungen liegen beim Thema Brot auf der Hand. Denn Vollkornbackwaren sind nicht nur reich an Nährstoffen, sondern machen auch länger satt“, erläutert die Regionalgeschäftsführerin, Sandra Calmund-Föllner, ihr diesjähriges Engagement.



Bild – Regionalgeschäftsführerin der IKK classic Bonn, Sandra Calmund-Föllner, hat mit dem Obermeister der Bäckerinnung Bergisches Land, Peter Lob, einige Brote vorbereitet.

Beteiligt waren folgende Betriebe in diesen Kindergärten:

in Bergisch Gladbach: die Bäckerei Lob

in den Einrichtungen:

- Kath. Kindertagesstätte St. Clemens
- Montessori Kinderhaus „Rabauken“
- DRK-Kindertagesstätte Franz-Heider-Straße

in Bergneustadt: die Bäckerei Gießelmann

in den Einrichtungen:

- Kindertagesstätte „Kreuz und Quer“
- VfsD Familienzentrum Marie Schlei
- AWO Familienzentrum „Johanna Tesch“ in Gummersbach

in Burscheid: Bäckerei Kretzer

in der Einrichtung:

- Johanniter-Kindertagesstätte in Hilgen

in Hückeswagen: die Bäckerei von Polheim

in den Einrichtungen:

- Evangelische Kindertagesstätte „Gerda Franke“
- Evangelisch-Freikirchliche Kindertageseinrichtung Kreuzkirche
- AWO Familienzentrum Margarete-Starmann

in Kürten: die Kürtener Landbäckerei

in der Einrichtung:

- Johanniter-Kindergarten Bechen

in Leverkusen: die Bäckerei Willeke

in den Einrichtungen:

- Städt. Kindertageseinrichtung Werner-Heisenberg-Straße
- Kinderhaus Am Bürgerbusch



Bilder: 1 – v.l.n.r.: Kindergartenleitung Axel Vollmer (Kinderhaus Am Bürgerbusch), Vito mit seiner Mutter Viktoria Pizza, Nio und Jonas mit ihrem Vater Stefan Kirstein und der stellvertretende Obermeister der Bäckerinnung Bergisches Land, Stefan Willeke aus Leverkusen. 2 – Der stellvertretende Obermeister der Bäckerinnung Bergisches Land, Ralf Gießelmann aus Bergneustadt, bei der Übergabe der Butterbrote im AWO Familienzentrum „Johanna Tesch“ in Gummersbach. 3 – Landesinnungsmeister des Rheinischen Bäckerhandwerks und Innungsbäcker aus Hückeswagen, Jörg von Polheim, überreicht die Brotdosen an Benno und Leo vor der evangelischen Kindertagesstätte „Gerda Franke“

MASKOTTCHEN „LEPPEL“ BEGRÜSST AB SOFORT :METABOLON-BESUCHER

Mit einem freundlichen Lächeln empfängt der Kompostwurm „Leppel“ kleine und große Besucher am Eingang des Forschungs- und Innovationszentrums :metabolon in Lindlar.

Mit der Arbeit des Graffiti-Workshops der Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land ist aus dem grauen und unauffälligen Entrée ein polychromes Kunstwerk entstanden, das äußerst stimmig zum häufig als außerschulischen Lernstandort genutzten :metabolon passt.

Fünf Auszubildende der Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land haben in einem Graffiti-Workshop mit dem Künstler MR. Graffiti, Mark Roberz aus Duisburg, die zur Verfügung gestellte Fläche neugestaltet. Dies ist die erste von insgesamt vier Weiterbildungen, die den fünf Nachwuchshandwerkern innerhalb des Förderprogramms „Malervision“ ermöglicht wird.



Das neugestaltete Trafohäuschen versorgt den gesamten Standort der Leppe-Deponie mit Strom, der unter anderem aus dem Bioabfall der Region durch Vergärung und Kompostierung gewonnen wird. Vor diesem Hintergrund ist der schlaue und fröhliche Kompostwurm „Leppel“ das passende Maskottchen des Standorts. Er erläutert den Besuchern :metabolons viele wichtige Dinge zum Thema Nachhaltigkeit, Recycling und Klimaschutz.



„Mehrere zehntausend Menschen kommen jährlich zu uns auf den Innovationsstandort :metabolon“, erläutert die Geschäftsführerin des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Monika Lichtinghagen-Wirths. „Daher freuen wir uns sehr über die farbenfrohe Gestaltung zu Beginn unseres Geländes und bedanken uns bei der Innung und vor allem bei den Künstlern!“



Den Dank gibt der Kreishandwerksmeister und Obermeister der Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land, Willi Reitz, gerne zurück. „Es ist sehr wichtig, unserem Nachwuchs Vertrauen auszusprechen. Eine positive Wertschätzung des Mitarbeiters wirkt langfristig auch dem Fachkräftemangel entgegen. Das hat der Bergische Abfallwirtschaftsverband mit der Zurverfügungstellung des Trafohäuschen getan. Dies ist nicht selbstverständlich!“

Bilder: 1-3 – Arbeiten am Trafohaus. 4-(v.l.n.r. untere Reihe) Die Auszubildenden mit der Geschäftsführerin des BAV, Monika Lichtinghagen-Wirths, dem Graffiti-Künstler, Mark Roberz, dem Kreishandwerksmeister, Willi Reitz, und dem Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, Marcus Otto. 5-6 – Das Ergebnis des Graffiti-Workshops.

Der Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, Marcus Otto, hebt ergänzend hervor: „Alle Betriebe haben nicht lange gezögert und ihren Auszubildenden für diese Fördermaßnahme freigestellt. Die Kosten übernimmt zwar die Innung, aber die Arbeitskraft muss der Betrieb entbehren. Vielen Dank für die Unterstützung.“

Mit dabei sind:

- Giovanni Giuseppe Batino; Ausbildungsbetrieb: Viktor Peters in **Wiehl**
- Damien Frommherz; Ausbildungsbetrieb: Brüning Malerwerkstätte GmbH in **Gummersbach**
- Annika Hein; Ausbildungsbetrieb: Andreas Grassa in **Lindlar**
- Yannick Julian Klug; Ausbildungsbetrieb: Malerbetrieb F. Bondke GmbH in **Gummersbach**
- Liv Müller; Ausbildungsbetrieb: Malerbetrieb Siebertz in **Rösrath**



Bei dem Projekt „Malervision“ handelt es sich um eine Fördermaßnahme, mit der explizit und sehr bewusst die „guten“ Auszubildenden bedacht werden. Der Maler- und Lackierergewerbeinnung Bergisches Land ist es sehr wichtig, dass neben den zahlreichen

Hilfsangeboten für „schwächere“ Lehrlinge mit diesem Programm die „stärkeren“ Nachwuchshandwerker gefördert werden. Das sehr exklusive Angebot richtet sich stets an fünf ausgewählte Auszubildende, die im 2. Lehrjahr sind und sich durch gute Leistungen in Theorie und Praxis der Ausbildung, aber auch in ihrer Sozialkompetenz ausgezeichnet haben. Vor dem Hintergrund des allgemeinen Fachkräftemangels und auch den Schwierigkeiten, junge Handwerker zu finden, die zukünftig Verantwortung übernehmen möchten, um potenziell später einen Betrieb zu übernehmen, hat die Innung diese Idee konzipiert.

Die „Malervision“ wird im Ausbildungsjahr 2020/2021 bereits zum sechsten Mal in die Tat umgesetzt.

ABGASSKANDAL - AUCH AUDI ZAHLT

Der Diesel-Skandal hat viele Facetten und oftmals unterschiedliche Fallgestaltungen. Nunmehr ist entschieden worden, dass auch der Hersteller Audi Schadensersatz zahlen muss. Was war passiert?

Der Kunde hat einen im Jahr 2013 erstmals zugelassenen Audi A1 mit einem Motor der Typenbezeichnung EA189 im Jahr 2014 gekauft. Dieser Motor war von dem Dieselskandal betroffen. Der Kläger hat dann im Jahr 2017 ein Software Update durchführen lassen, welches dazu führte, dass im Normalbetrieb die öffentlich-rechtlichen Grenzwerte eingehalten wurden. Dennoch machte der Kunde geltend, dass er das Fahrzeug nicht gekauft hätte, wenn er von der Manipulation der Abgaswerte gewusst hätte. Insofern machte er die Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 16.385 € sowohl gegenüber der Volkswagen AG als auch gegenüber der Audi AG geltend.



Das Oberlandesgericht folgte dieser Argumentation und lies den Einwand der Volkswagen AG nicht zu, dass die Entscheidung zum Einsatz der Motorensteuerungssoftware unterhalb der Vorstandsebene getroffen worden sei. Auch den Einwand der Audi AG, dass sie den Motor nicht entwickelt habe und deshalb keine Kenntnisse von dem Einsatz der schadhaften Motorsteuerungssoftware gehabt habe, lies das Gericht nicht zu.

So verurteilten die Richter die Volkswagen AG und die Audi AG gesamtschuldnerisch zur Rückzahlung des Kaufpreises unter Abzug einer Nutzungsentschädigung.

Der Kunde sei durch das Inverkehrbringen des Motors mit Blick auf die Volkswagen AG und des Fahrzeugs in Bezug auf die Audi AG geschädigt worden. Es sei fernliegend, dass die Entscheidung für eine greifbar rechtswidrige Software ohne Einbindung der Vorstände oder sonstiger Repräsentanten des Unternehmens erfolgt sei. Zudem sei es so, dass Audi im beteiligten Konzern eng mit Volkswagen verbunden sei. Es sei ebenfalls nicht vorstellbar,

dass kein Vorstandsmitglied der Audi AG vom Einsatz der illegalen Software gewusst habe. Dementsprechend sei der Kaufpreis dem Kläger unter Abzug der Nutzungsentschädigung zu erstatten.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 14.8.2020, Az. 45 U 22/19

ANZEIGE DER FOLGEERKRANKUNG

Arbeitnehmer sind verpflichtet, dem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.

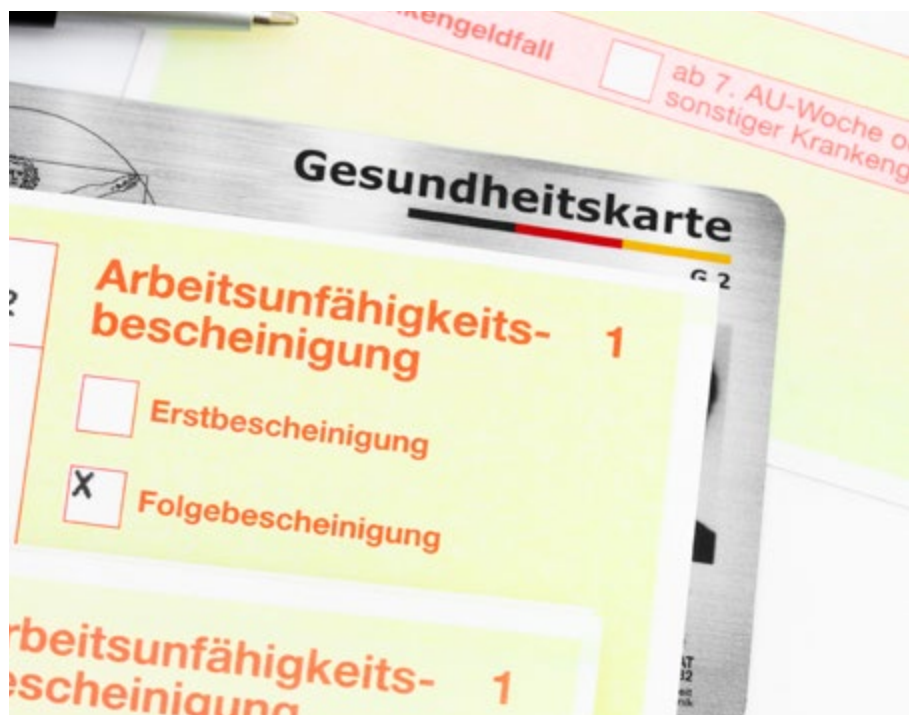
Auch die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit über den ursprünglich mitgeteilten Zeitpunkt hinaus ist unverzüglich zu melden. So wird der Arbeitgeber in die Lage versetzt, sich frühzeitig darauf einzustellen, dass ein Arbeitnehmer fehlt bzw. die ursprünglich mitgeteilte Dauer der Arbeitsunfähigkeit überschritten wird.

Unverzüglich setzt voraus, dass nicht schuldhaft gezögert wird. Die Mitteilung muss dem Arbeitgeber zugehen. Das ist der Fall, wenn sie an einen vom Arbeitgeber zur Entgegennahme von derartigen Erklärungen autorisierten Mitarbeiter, an einen Vorgesetzten oder die Personalabteilung gerichtet wird. Wird ein Bote eingesetzt, trägt der Arbeitnehmer das Risiko der rechtzeitigen und zutreffenden Übermittlung.

Verletzt der Arbeitnehmer schuldhaft diese Nebenpflicht, kommt grundsätzlich eine verhaltensbedingte Kündigung des Arbeitsverhältnisses in Frage.

Zur Interessenabwägung führt das Bundesarbeitsgericht (BAG) aus, dass die Verletzung der Pflicht der unverzüglichen Anzeige der Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit das Interesse des Arbeitgebers genauso schwer treffen könne, wie die verspätete Anzeige des erstmaligen Eintritts der Arbeitsunfähigkeit. Der Arbeitgeber dürfe grundsätzlich darauf vertrauen, dass ein Arbeitnehmer seine Arbeit wiederaufnehmen werde, wenn die mitgeteilte Dauer der Arbeitsunfähigkeit ende. Auch bei einer länger andauernden Arbeitsunfähigkeit sei der Arbeitgeber nicht generell gehalten, sich um eine langfristige Ersatzlösung zu bemühen. Es gebe auch keinen allgemeinen Erfahrungssatz, wonach es eher unwahrscheinlich sei, dass ein Mitarbeiter nach einer langen Arbeitsunfähigkeit, die immer wieder verlängert wurde, den Dienst wieder antritt, wenn er nichts Anderslautendes verlautbaren lassen hat.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 07.05.2020, Az. 2 AZR 619/19



EINZELHANDELSGESCHÄFT IST KEIN KIOSK

Nach den einschlägigen verwaltungsrechtlichen Vorschriften dürfen Einzelhandelsgeschäfte am Sonntag nicht öffnen, es sei denn, es gibt eine Ausnahme.

Ein Inhaber eines Einzelhandelsgeschäfts dachte sich, dass er durch Abtrennung mit beweglichen Wänden sein Einzelhandelsgeschäft zu einem Kiosk verwandeln könnte. Ein Kiosk unterfällt nicht dem Sonntagsverkaufsverbot.

Als das örtliche Ordnungsamt von dem Verkauf an einem Sonntag Kenntnis erlangte, erhielt der Einzelhändler eine Geldbuße wegen fahrlässigen verbotswidrigen „Öffnens einer Verkaufsstelle für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden außerhalb der Werktage“. Die Geldbuße im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens betrug 500 €.

Hiergegen wandte sich der Inhaber und teilte mit, dass er sein Einzelhandelsgeschäft gerade abgetrennt hätte, um nur die Funktion als Kiosk zu haben. Ferner habe er die Auskunft eines Rechtsanwalts erhalten, dass dies zulässig sei.

Das zuständige Oberlandesgericht ist dieser Argumentation jedoch nicht gefolgt. Es stellte vielmehr im Ordnungswidrigkeitsverfahren fest, dass der Einzelhändler vorsätzlich gegen das Sonntagsverkaufsgebot verstoßen habe. Eine Erlaubnis oder Ausnahme bestünde nicht. Ein Kiosk sei entsprechend der bauordnungsrechtlichen Vorschriften so zu verstehen, dass es eine kleine ortsfeste, meist aus einem einzigen Raum bestehende bauliche Anlage sei, in die in der Regel keine Kunden eintreten würden. Zudem würde die Warenausgabe in Form eines Schalters stattfinden. Dies würde jedoch nicht erreicht, auch nicht im Falle einer provisorischen Abtrennung durch den Einzelhändler. Dass eine rechtsanwaltlich andere Auskunft vorliegen würde, ist dafür irrelevant und begründet im Übrigen, wenn überhaupt, nur einen Haftungsanspruch gegenüber dem Rechtsanwalt.

Dementsprechend war es dem Einzelhändler nicht möglich, sein Einzelhandelsgeschäft an einem Sonntag als Kiosk zu öffnen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 20.8.2020, Az. 2Ss – OWi867/20



KRANKENKASSE MUSS FAHRTKOSTEN BEI STUFENWEISER WIEDEREINGLIEDERUNG BEZAHLEN

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird mit der stufenweisen Wiedereingliederung insbesondere nach langer Krankheit die Möglichkeit gegeben, wieder voll berufsfähig zu werden.

Dabei wird ihre Belastung am bisherigen Arbeitsplatz stundenweise gesteigert. Je nachdem, ob die Maßnahme im Zusammenhang mit einer stationären Rehabilitation steht, erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in dieser Zeit Krankengeld durch die Krankenkasse oder Übergangsgeld durch die Rentenversicherung.

In dem zu entscheidenden Fall fuhr der Kläger an zehn Tagen von seinem Wohnort in Coswig zu seinem Arbeitgeber in Dresden. Seine Klage auf Übernahme der Fahrtkosten war erfolgreich. Das Sozialgericht verurteilte die Krankenkasse zur Zahlung von 85 € Fahrtkosten.

Die stufenweise Wiedereingliederung an sich ist bereits eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation, auch wenn es z.B. nicht um den Aufenthalt in einer medizinischen Rehabilitationseinrichtung geht. Zur Rehabilitation gehören auch die Tätigkeiten beim Arbeitgeber. Es geht – wie bei anderen medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen auch – um die vollständige Wiederherstellung der Gesundheit der Versicherten. Bei medizinischer Rehabilitation sieht das Gesetz eine Fahrtkostenerstattung vor. Der Erstattungsbetrag orientiert sich dabei an dem günstigsten Tarif mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Sozialgericht Dresden, Urteil vom 17.06.2020, Az. S 18 KR 967/19



FRISTLOSE KÜNDIGUNG RECHTENS?

Arbeitgeber müssen ihre Mitarbeiter vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz schützen. Rechtfertigt das eine fristlose Kündigung?

Bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz muss der Arbeitgeber handeln. Doch ist eine fristlose Kündigung des Täters gerechtfertigt? Darüber entschied jetzt das Landesarbeitsgericht Köln.

Der Fall: Ein Mitarbeiter in der Produktion belästigte eine Kollegin, indem er erst ihr, dann sich selbst in den Schritt fasste und das mit den Worten kommentierte, da tue sich etwas. Die betroffene Kollegin wandte sich erst vier Monate später an die Personalleiterin des Unternehmens. Obwohl der Kollege die Tat in einer Anhörung bestritt, kündigte der Arbeitgeber fristlos. Nach einer Strafanzeige wurde der Mann rechtskräftig verurteilt. Trotzdem klagte er gegen die fristlose Entlassung.

Das Urteil: Das Landesarbeitsgericht Köln entschied im Sinne des Arbeitgebers. Weder die lange Betriebszugehörigkeit des Mannes von 16 Jahren, noch die Tatsache, dass sich die betroffene Kollegin erst nach einigen Monaten an die Personalleitung gewandt habe, entlasteten den Täter. Angesichts der Schwere der Pflichtverletzung sei eine Kündigung ohne Abmahnung gerechtfertigt. Der Mann habe nicht ernsthaft damit rechnen können, dass sein Arbeitgeber sein Verhalten toleriere. Zudem verpflichte das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz Arbeitgeber, Mitarbeiter wirksam vor sexueller Belästigung zu schützen. Die Einhaltung der sechsmonatigen Kündigungsfrist sei dem Arbeitgeber daher nicht zuzumuten.

Landesarbeitsgericht Köln, Urteil vom 19.06.2020, Az. 4 Sa 644/19



FRISTLOSE KÜNDIGUNG: PRIVATES EXZESSIVES SURFEN

Ein alltäglicher Tag im Büro verleitet manch einen Mitarbeiter dazu auf dem betrieblichen Computer, Smartgeräten oder Laptop privat zu surfen. .

Dabei ist dies in vielen Unternehmen ausdrücklich untersagt. Und genau dieses Verhalten bedeutete für einen Mitarbeiter im nachfolgenden Fall die fristlose Kündigung.

In dem konkreten Fall verwendete der Arbeitnehmer den Dienstcomputer regelmäßig und über mehrere Monate hinweg zu privaten Zwecken, obwohl dies ausdrücklich untersagt wurde. Der Arbeitgeber sprach daraufhin die fristlose Kündigung aus.

Das LAG Köln wies die Klage des Mitarbeiters gegen die Kündigung ab und lies die Revision nicht zu. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Mitarbeiter über mehrere Monate privat surfte und in dieser Zeit somit seine Arbeitsleistung nicht erbringen konnte. Insbesondere sah das Gericht auch keine Datenschutzrechtsverletzung und erlaubte die Verwertung aus den personenbezogenen Daten. Somit liegt auch kein Datenschutzverstoß vor.

Aufgrund dieser Entscheidung ist es zu empfehlen, die Nutzung der dienstlichen Betriebsmittel explizit zu regeln. Nur wenn ein Privatnutzungsverbot existiert, kann der Arbeitgeber leichter einen Missbrauch überprüfen und diese möglichen Erkenntnisse auch im Gerichtsprozess verwenden.

Vgl. LAG Köln Urteil vom 07.02. 2020, Az. 4 Sa 329/19.



VERWENDUNG DES BEGRIFFS „HAARSPRECHSTUNDE“ IST WETTBEWERBSWIDRIG

Das OLG Hamm hat entschieden, dass die Verwendung medizinischer Begriffe in einem nichtmedizinischen Bereich – hier Friseurhandwerk – gegen die §§ 3a, 5 UWG und § 1 HeilpraktikerG verstößt und ggf. im Rahmen von § 3 UWG unzulässig ist.

Solche Werbeaussagen können gegen das wettbewerbsrechtliche Irreführungsverbot und gesundheitsmedizinische Regeln verstoßen und werden regelmäßig von der Wettbewerbszentrale auf Unterlassung in Anspruch genommen und erforderlichenfalls auch gerichtlich durchgesetzt.

„Verwendet ein Friseur in seiner Werbung eine Vielzahl von Begrifflichkeiten aus dem medizinischen Bereich wie etwa „Sprechstunde“, „Diagnose“ oder „Anamnese“, so wird der irreführende Eindruck erweckt, er biete andere Dienstleistungen als ein Friseur an“. (Leitsatz der Wettbewerbszentrale)

OLG Hamm, Beschluss vom 05.05.2020, Az. I-4 U 13/20

VERJÄHRUNG DES ANSPRUCHS AUF BAUHANDWERKERSICHERHEIT

Der Unternehmer eines Bauvertrages ist vorleistungspflichtig, muss also zunächst seine Leistung vollständig erbringen, bevor er – abgesehen von Abschlagszahlungen – die Vergütung verlangen kann. Damit der Werkunternehmer bei einer Insolvenz des Auftraggebers mit seiner Werklohnforderung nicht ausfällt, gibt es einen gesetzlichen Anspruch auf eine Sicherheitsleistung (Bauhandwerkersicherung § 650f BGB).

Der Unternehmer kann eine Sicherheitsleistung in Höhe der vereinbarten und noch nicht gezahlten Vergütung zzgl. einer Pauschale von 10% für Nebenforderungen verlangen.

Nach Auffassung des OLG Köln entsteht der Anspruch des Werkunternehmers auf Stellung einer Bauhandwerkersicherung erst mit dem Sicherungsverlangen und nicht schon mit Abschluss des Bauvertrags. Demzufolge beginnt die Verjährung des Anspruchs erst am Schluss desjenigen Jahres, in dem der Auftragnehmer die Sicherheit tatsächlich verlangt. Denn § 650 f BGB gibt dem Werkunternehmer einen Anspruch, der zwar jederzeit, aber nur auf Verlangen des Auftragnehmers zu erfüllen ist.

Dies ist auch interessengerecht. Denn Bauvorhaben sind häufig langwierig und komplex, sodass sich erst zu einem späten Zeitpunkt die Notwendigkeit einer Sicherheit herausstellen kann. Eine frühzeitige, nur aus Verjährungsgründen geltend gemachte Sicherheitsforderung könnte das bestehende Vertragsverhältnis unnötigerweise belasten und würde auch unnötige (hohe) Kosten verursachen.

OLG Köln, Urteil vom 17.06.2020, Az. 11 U 186/19

KEINE ZEITERFASSUNG PER FINGERABDRUCK

Ein Arbeitgeber ist mit einer praktischen Idee, die Arbeitszeiten seiner Mitarbeiter zu erfassen, vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg gescheitert. Anstelle etwa eines Zeit-chips sollten die Angestellten den Beginn und das Ende ihrer Arbeit mit ihrem Fingerabdruck im System erfassen.

Weil dadurch aber biometrische Daten verarbeitet würden, sei die Einwilligung der Angestellten erforderlich, so das LAG. Um den Beginn und das Ende der Arbeitszeit in das elektronische System einzugeben, sollten die Mitarbeiter ihren Fingerabdruck auf einem bereitgestellten Scanner abgeben. Das System verarbeite dann allerdings nicht den Fingerabdruck als Ganzes, sondern nur die Fingerlinienvverzweigungen, die sogenannten Minutien. Ein dort tätiger medizinisch-technischer Assistent weigerte sich, seine Arbeitszeit auf diesem Wege erfassen zu lassen. Gegen die Abmahnung seines Arbeitgebers zog er schließlich vor Gericht.

Das LAG Berlin-Brandenburg bestätigte den Angestellten in seiner Auffassung, die Zeiterfassung per Fingerabdruck nicht vornehmen zu müssen. Denn auch wenn das System nur die Fingerlinienvverzweigungen verarbeite, handle es sich um biometrische Daten, heißt es in der Entscheidung.

Bei biometrischen Daten ist aber § 9 Abs. 2 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einschlägig, wonach solche Daten nur ausnahmsweise verarbeitet werden dürften. Bei der Arbeitszeiterfassung konnten die Richter nicht feststellen, dass dafür biometrische Daten unbedingt erforderlich seien. Deswegen könne der Arbeitgeber die Daten nicht ohne die Einwilligung des Arbeitnehmers erfassen. Eine Pflichtverletzung liege demzufolge nicht vor, wenn der er diese Form der Zeitverfassung verweigere.

Der medizinisch-technische Assistent kann von seinem Arbeitgeber nun verlangen, die Abmahnung aus der Personalakte zu entfernen.

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 04.06.2020, Az. 10 Sa 2130/19



SKIUNFALL IST KEIN ARBEITSUNFALL

Immer wieder wurden bis zur Zeit der Corona Pandemie Dienstreisen oder Events für Kunden angeboten, um Vertragsbeziehungen zu begründen oder zu pflegen.

Im vorliegenden Fall stellte sich daher die Frage, ob eine Ski-Reise eine Dienstreise sein kann und ob ein Skiunfall ein Arbeitsunfall ist.

Ein Geschäftsführer eines Unternehmens organisierte für die Werbekunden eine sechstägige Ski-Reise, mit der die Kundenbindung intensiviert werden sollte. Während der Ski-Reise stürzte der Geschäftsführer bei einer Ski-Abfahrt, als sich die Skier verkanteten. Er zog sich dabei eine Oberschenkelfraktur zu, die operativ versorgt werden musste. Er meldete diesen Skiunfall der zuständigen Berufsgenossenschaft als Arbeitsunfall.



Die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab, da sich der Unfall nicht während der versicherten Tätigkeit ereignet habe. Es handele sich um eine reine Freizeitbetätigung, die nicht versichert sei, auch dann nicht, wenn sie in eine Veranstaltung eingebettet sei, welche dienstlichen Zwecken diene. Argument war weiter, dass die Anwesenden sich zwar zum Frühstück und Abendessen getroffen hätten, jedoch sonst bei der Gestaltung des Tages frei gewesen wären.

Dies wollte der Geschäftsführer jedoch nicht akzeptieren und argumentierte, dass seine Arbeitgeberin ihn beauftragt hätte, die geschäftlichen Kontakte zu den mitreisenden Geschäftspartnern zu pflegen. Dabei sollte der Geschäftsführer auch beim Skifahren teilnehmen. Die Mitreisenden hätten am Unfalltag ausdrücklich eine Ski-Abfahrt gewünscht. Dementsprechend sei es Teil der dienstlichen Belange gewesen.

Sowohl das Sozialgericht als auch das Landessozialgericht verneinten diese Auffassung und folgten der Berufsgenossenschaft, dass es kein Arbeitsunfall war. Die maßgebliche Ski-Abfahrt sei eine Freizeitaktivität gewesen, stehe mit der versicherten Beschäftigung des Geschäftsführers in keinem sachlichen Zusammenhang und sei daher nicht gesetzlich unfallversichert. Skifahren habe offenkundig nicht zu dessen arbeitsvertraglichen Pflichten gehört. Auch sei ihm keine entsprechende Weisung zur Teilnahme an Ski-Abfahrt erteilt worden. Es sei bereits fraglich, ob es sich um eine Dienstreise handeln würde, da es vielmehr eine sogenannte Motivationsreise gewesen sei. Es habe das Skifahren im Mittelpunkt gestanden, nicht die Kundentermine oder Gespräche. Dementsprechend lag kein Arbeitsunfall vor.

Landessozialgericht Darmstadt, Urteil vom 14.08.2020, Az. L9 U 188/18

Bild: © Adobe Stock | benjaminolte

ENTGELTFORTZAHLUNG WEGEN KRANKHEIT BEI PROZESSBESCHÄFTIGUNG

Ein Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung wegen einer Erkrankung bei einer Weiterbeschäftigung während eines laufenden Kündigungsschutzprozesses zur Abwendung der Zwangsvollstreckung.

So entschied das Bundesarbeitsgericht, zumindest für den Fall, dass sich die Kündigung im Ergebnis als wirksam erweist.

Nach Kündigung des Arbeitnehmers verurteilte das Arbeitsgericht die Arbeitgeberin dazu, den Arbeitnehmer bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens zu unveränderten Bedingungen weiter zu beschäftigen. Dem kam die Arbeitgeberin zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung nach. Nach einigen Stunden Arbeit erkrankte der Arbeitnehmer und war in den nächsten Wochen arbeitsunfähig. Die Arbeitgeberin vergütete die geleisteten Arbeitsstunden, nicht aber die infolge von Arbeitsunfähigkeit und an gesetzlichen Feiertagen ausgefallene Arbeitszeit. Die Parteien einigten sich schließlich in einem gerichtlichen Vergleich darauf, dass das Arbeitsverhältnis zum ursprünglichen Kündigungstermin aufgelöst wurde.



Das BAG hat entschieden, dass der Kläger weder einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall noch auf Lohn an den angefallenen Feiertagen gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz hat. Denn der Kläger war in dem streitigen Zeitraum kein Arbeitnehmer im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

Die Parteien haben im Zusammenhang mit der Prozessbeschäftigung kein neues Arbeitsverhältnis begründet. Zwar können die Parteien auch während eines laufenden Kündigungsschutzprozesses vereinbaren, dass ein Arbeitsverhältnis auflösend bedingt oder befristet bis zur rechtskräftigen Entscheidung fortgesetzt wird. Hier aber gewährte der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung nur zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung, also zur Erfüllung seiner Pflicht aus dem vorläufig vollstreckbaren Titel.

Im Ergebnis erfolgte die Beschäftigung danach ohne Rechtsgrund, so dass der Arbeitnehmer für die erbrachte Arbeitsleistung Wertersatz verlangen konnte. In den Tagen der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers und an den Feiertagen hatte der Arbeitgeber allerdings nichts erlangt und musste daher auch nichts herausgeben bzw. Wertersatz leisten.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 27.05.2020, Az. 5 AZR 247/19

AUSBILDUNGSZERTIFIKAT DER AGENTUR FÜR ARBEIT GEHT NACH LEVERKUSEN

Als vorbildliches Unternehmen im Bereich der Ausbildung und Nachwuchsförderung hat die Richter GmbH in Leverkusen im September eine ganz besondere Auszeichnung erhalten.

Einmal im Jahr würdigt die Agentur für Arbeit Betriebe mit dem Zertifikat für Ausbildung. Unser Mitglied in der Kraftfahrzeuginnung Bergisches Land fällt nicht nur durch die Kontinuität der Ausbildungsleistung auf, so heißt es in der Begründung, sondern investiere zusätzlich viel Sorgfalt und Mühe in die Ausbildung des Handwerker-Nachwuchses.

Im Jahr 1961 hat das Ehepaar Karl-Heinz und Anneliese Richter die Autolackiererei Richter in Leverkusen gegründet. In der Gegenwart steht das Unternehmen nicht nur für eine knapp 60-jährige Firmentradition, sondern ebenso für kontinuierliche Erweiterung und Modernisierung. Die Richter GmbH ist ein moderner Karosserie-, Mechanik- und Lackierfachbetrieb in dritter Generation.

Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land und die Kraftfahrzeuginnung Bergisches Land gratulieren recht herzlich zu dieser Auszeichnung.



Copyright Agentur für Arbeit: v.l.n.r.: Nicole Jordy, Agentur für Arbeit, Nicholas Kirch, Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, Nikola Richter und Thomas Pütz, Geschäftsführer der Firma Richter

SIE KONZENTRIEREN SICH AUF IHRE ARBEIT – WIR KÜMMERN UNS UM IHREN FURHPARK.

Egal, ob Sie das passende Fahrzeug oder eine spezielle Ausstattung suchen. Unsere Fachleute stehen Ihnen jederzeit mit Rat und Tat zur Seite. Übrigens auch dann, wenn es um die passende Finanzierung geht. Wir freuen uns auf Ihren Besuch in unserem Hause!

Ihre Vorteile:

Damit Ihnen Ihre Arbeit leicht von der Hand geht, hält das Autohaus Gieraths eine große Anzahl verschiedener Firmen- und Nutzfahrzeuge für Sie bereit. Für die unterschiedlichsten Anforderungen, für maximale Flexibilität, für Ihre hohen Ziele eben. Als Ihr Spezialist für Nutzfahrzeuge verfügen wir über ein ausgezeichnetes geschultes Werkstattpersonal, ein bestens sortiertes Teilelager und Nutzfahrzeug-Leihwagen. Außerdem verfügen wir über Beratungsprofis, die Sie in Bezug auf Ausstattungsmöglichkeiten und Finanzierungen kompetent beraten. Sie müssen uns also nur den Einsatzzweck nennen, und wir bieten Ihnen das optimale Nutzfahrzeug, das für den täglichen Arbeitseinsatz geschaffen ist und alle Anforderungen problemlos meistert. Gerne können Sie sich aber auch direkt für ein Modell Ihrer Wahl entscheiden.

Einige Service-Leistungen im Überblick:

- Wartung und Reparatur
- Reifenservice mit Räderwechsel und -Einlagerung
- Bremsenprüfstand
- Achsvermessung
- Haupt- und Abgasuntersuchung
- Prüfung der Unfallverhütungsvorschriften
- Ersatzteilservice mit 7.000 verfügbaren Originalteilen
- Klimaanlage-Check
- 24-Stunden-Notdienst
- Unfallinstandsetzung und Kostenabwicklung
- Fahrzeugpflege
- Mietwagenbereitstellung
- Hol- und Bringservice
- Vor-Ort-Beratung
- Full-Service-Leasing
- Finanzlösungen für Unternehmen
- Zertifizierte Umbauten
- Deutschlandweite Zulassung und Auslieferung
- Mietwagenbereitstellung



ANGEBOT NUR FÜR GEWERBEKUNDEN

MIT STROM DIE STRASSE EROBERN.



Bereit für die City, bereit für die Zukunft: Der neue Corsa-e bietet vollelektrischen Fahrspaß. Dazu verbindet er selbstbewusstes Design mit Premium-Interieur und verfügt über innovative Lichttechnik. Dank wegweisender Fahrer-Assistenzsysteme, technischer Highlights und schneller Ladezeit ist er perfekt für Ihren Alltag.

UNSER LEASINGANGEBOT

für den Opel Corsa-e Edition, Elektromotor, 100 kW (136 PS) Automatik-Elektroantrieb mit fester Getriebeübersetzung

Monatsrate

142,- €

Angebot nur für Gewerbekunden!

Leasingangebot: einmalige Leasingsonderzahlung: 6.000,- €, Überführungskosten: 750,- €, voraussichtlicher Gesamtbetrag*: 11.112,- €, Laufzeit: 36 Monate, mtl. Leasingrate: 142,- €, Gesamtkreditbetrag: 25.756,30 €, effektiver Jahreszins: 4,07 %, Sollzinssatz p. a., gebunden für die gesamte Laufzeit: 4,00 %, Laufleistung (km/Jahr): 10.000.

* Summe aus Leasingsonderzahlung und monatlichen Leasingraten sowie gesonderter Abrechnung von Mehr- und Minderkilometern nach Vertragsende (Freigrenze 2.500 km). zzgl. Überführungskosten von 750,- €
Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

** Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, den BAFA-Umweltbonus in Höhe von 6.000,- € beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 422, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, www.BAFA.de, zu beantragen. Die Auszahlung des Anteils des BAFA-Umweltbonus erfolgt bei Erfüllung der Voraussetzungen und erst nach positivem Bescheid des von Ihnen gestellten Antrags und Zulassung des Fahrzeugs. Der Umweltbonus endet mit Erschöpfung der bereitgestellten Fördermittel, spätestens am 31.12.2021. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Nähere Informationen erhalten Sie bei uns.

Ein Angebot der abcfinance GmbH, Kamekestraße 2-8, 50672 Köln. Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. MwSt.

Stromverbrauch¹ in kWh/100 km, kombiniert: 16,8; CO₂-Emission, kombiniert 0 g/km (gemäß VO (EG) Nr. 715/2007, VO (EU) Nr. 2017/1153 und VO (EU) Nr. 2017/1151). Effizienzklasse A+

¹Die genannten Werte wurden anhand der WLTP-Testverfahren bestimmt (VO (EG) Nr. 715/2007 und VO (EU) Nr. 2017/1151). Die tatsächliche Reichweite kann unter Alltagsbedingungen abweichen und ist von verschiedenen Faktoren abhängig, insbesondere von persönlicher Fahrweise, Streckenbeschaffenheit, Außentemperatur, Nutzung von Heizung und Klimaanlage, thermischer Vorkonditionierung.



Gebr.
GIERATHS
GmbH



Bensberg
Kölner Str. 105
Telefon: 02202 40080

Bergisch Gladbach
Paffrather Str. 195
Telefon: 02202 299330

Carsten Bornhorn
02204 4008-39
carsten.bornhorn@gieraths.de

Ewald Steinle
02204 4008-52
ewald.steinle@gieraths.de

GROSSE BÜHNE FÜR DAS EHRENAMTLICHE ENGAGEMENT

Ehrenamt und Handwerk sind eine feste Einheit! Vor allem in der Ausbildung des eigenen Nachwuchses: Ohne die vielen ehrenamtlichen Prüfer würde das Prüfungswesen nicht bestehen!

Es sind Arbeitnehmer und Arbeitgeber des betreffenden Gewerks, die die Prüfung gemeinsam mit Lehrkräften der Berufskollegs ehrenamtlich abnehmen.

Aber Handwerker sind nicht nur in ihren Organisationen überdurchschnittlich ehrenamtlich engagiert, sondern auch in allen gesellschaftlichen Bereichen, in Kirchen, Brauchtumsvereinen, Sportvereinen und vielen anderen mehr.

Der Westdeutsche Handwerkskammertag hat vor einigen Jahren zusammen mit dem NRW- Wirtschaftsministerium den Gedanken gefasst, das Ehrenamt stärker zu würdigen und den Treffpunkt Ehrenamt Handwerk NRW initiiert.



In diesem Jahr hat Wirtschaftsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart den **Ehrenamtspreis des Handwerks NRW** an unser Innungsmitglied, den Elektromeister Markus Laudenberg aus Bergisch Gladbach, verliehen. Der Minister überreichte dem Preisträger eine eigens für den Wettbewerb gestaltete Skulptur. Markus Laudenberg engagiert sich seit dem verheerenden Erdbeben in Nepal im Jahr 2015 für die handwerkliche Ausbildung in dem Land. Neben zahlreichen Besuchen, bei denen er mit Kollegen handwerklich vor Ort selbst aktiv wird, hat er den Verein „Nepal & wir e.V.“ gegründet, sammelt Spenden und organisiert den Materialversand per Container-Transfer nach Nepal.

Bei der Preisverleihung lobte Minister Pinkwart das ehrenamtliche Engagement von Handwerkern als wichtigen Beitrag gesellschaftlicher Verantwortung: »Das Ehrenamt hat im Handwerk eine lange Tradition. Die Bedeutung haben wir zuletzt in der Corona-Krise erlebt: Nur durch das besondere Engagement der Handwerksorganisationen konnten Prüfungen weiter stattfinden und so dem Fachkräftemangel begegnet werden. Dafür danke ich allen Beteiligten.«



Bild 1 – v.l.n.r.: Wirtschaftsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart verleiht den Ehrenamtspreis des Handwerks NRW an Elektronikermeister Markus Laudenberg aus Bergisch Gladbach.
Copyright: Westdeutscher Handwerkskammertag.

Bild 2 – v.l.n.r.: Präsident des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, Hans Peter Wollseifer, Geehrter Markus Laudenberg, Präsident des Westdeutschen Handwerkskammertages, Hans Hund

KLEINE HÄNDE, GROSSE ZUKUNFT SIEGER DES BUNDESWEITEN KITA-WETTBEWERBS STEHEN FEST - NRW-SIEGER KOMMT AUS BERGNEUSTADT!

Bei Handwerkern gibt es jede Menge zu erleben und zu entdecken: Davon konnten sich viele Kinder überzeugen, die am bundesweiten siebten Kita-Wettbewerb des Handwerks teilgenommen haben.

Unter dem Motto „Kleine Hände, große Zukunft“ öffneten bundesweit Handwerksbetriebe ihre Türen, um Kita-Kindern im Alter zwischen drei und sechs Jahren spannende Einblicke in ihre Arbeit und die faszinierende Vielfalt des Handwerks zu bieten. Anschließend wurden die kleinen Besucher selber aktiv und kreativ: Sie verarbeiteten ihre Eindrücke und Erfahrungen, indem sie gemeinsam ein Riesenposter gestalteten.

Insgesamt wurden 180 Poster aus allen sechzehn Bundesländern eingereicht. Eine Expertenjury mit Vertretern aus Handwerk und Frühpädagogik hat die schönsten und kreativsten Arbeiten ausgewählt und insgesamt zehn Landessieger gekürt. Sie dürfen sich über ein Preisgeld von je 500 Euro für ein Kita-Fest oder einen Projekttag zum Thema Handwerk freuen.

Der Landessieger Nordrhein-Westfalen ist das VfD Familienzentrum Marie Schlei in Bergneustadt. Die Kindertagesstätte hat bereits im Januar unser Mitglied der Innung für Metalltechnik Bergisches Land „**Andreas Berg – Stahl- u. Maschinenbau e.K.**“ in Wiehl besucht. Hier haben die Kindergartenkinder in der Produktionshalle eindrucksvoll erfahren, wie Metall verarbeitet wird. Ausgestattet mit kleinen Arbeitshandschuhen und Schutzbrillen haben die kleinen Nachwuchs-Handwerker Dinosaurier aus Metall hergestellt.



Werden Sie doch auch aktiv!

Der bundesweite Kita-Wettbewerb „Kleine Hände, große Zukunft“ ist bereits in die nächste Runde gestartet. Sprechen Sie doch einfach den Kindergarten in Ihrer Nachbarschaft an. Die Einrichtungen können noch bis zum 05.02.2021 an dem Wettbewerb teilnehmen.



Bilder: 1 - : Die Plakatgestaltung der Kinder nach dem Besuch. 2 & 3 - Die Kinder erhalten einen exklusiven Blick hinter die Kulissen. © Andreas Berg, Stahl- und Maschinenbau e.K.

DIE KOMMUNALWAHLEN 2020

Wie hoch die Gewerbesteuer ausfällt, wird lokal vor Ort entschieden. Ob Ihre Kunden Gebühren für die Parkplätze in der Einkaufsstraße zahlen müssen, entscheidet die Lokalpolitik.

Und ebenso über die Zukunft von Gewerbeflächen wird im Stadt- bzw. Gemeinderat diskutiert. Da kann es durchaus nachdenklich stimmen, dass die Wahlbeteiligung bei den Kommunalwahlen 2020 in gesamt NRW lediglich bei knapp 52 % liegt.

Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land gratuliert allen Bürgermeistern, dem Oberbürgermeister in Leverkusen und dem Landrat des Oberbergischen Kreises zur Wiederwahl und beglückwünscht ebenso die neuen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Gebiet der Kreishandwerkerschaft. Wir hoffen auf einen stets guten Austausch zwischen Verwaltungsspitze und Handwerk.

Die Entscheidungen im Überblick (jeweils das vorläufige amtliche Endergebnis):

LEVERKUSEN



1

Leverkusen:

Oberbürgermeister Uwe RIchrath von der SPD ist in der Stichwahl mit 70,0 % im Amt bestätigt worden.

RHEIN-BERG



3

Burscheid:

Bürgermeister Stefan Caplan von der CDU ist mit 53,04 % wiedergewählt worden.

Bergisch Gladbach:

Neuer Bürgermeister ist Frank Stein, gemeinsamer Kandidat von SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP. Wahlergebnis: 52,32 %



2

Kürten:

Der parteilose Bürgermeister Willi Heider ist in der Stichwahl mit 71,46 % im Amt bestätigt worden.



4



5

Leichlingen:

Bürgermeister Frank Steffes von der SPD ist in der Stichwahl mit 50,34 % wiedergewählt worden.



7

Overath:

Neuer Bürgermeister ist der parteilose Christoph Nicodemus, unterstützt von CDU, FDP und Bündnis 90 / Die Grünen. Wahlergebnis: 61,44 %



9

Wermelskirchen:

Neue Bürgermeisterin ist die unabhängige Marion Lück; unterstützt von CDU und BürgerForum Wermelskirchen. Wahlergebnis: 51,42 %

Odenthal:

Der parteilose Bürgermeister Robert Lennerts ist mit 73,73 % wiedergewählt worden.



6

Rösrath:

Neue Bürgermeisterin ist Bondina Schulze von Bündnis 90 / Die Grünen. Ihr Wahlergebnis in der Stichwahl: 52,52 %



8

Bilder: 1 – © Selina Pfrüner. 2 – © Manfred Esser. 3 – © Privat. 4 – © Gemeinde Kürten.

5 – © SPD Leichlingen. 6 – © Sandra Kollmann. 7 – © Christoph Nicodemus. 8 – © Marcel Glaap. 9 – © Michael Lübke

ANZEIGE

**IHR VERSORGUNGSUNTERNEHMEN:
MIT ENERGIE UND LEISTUNG FÜRS
HANDWERK IM BERGISCHEN LAND**



Stadtwerke Overath Energie GmbH

Overath, Engelskirchen, Lindlar, Kürten,

Odenthal, Bergisch Gladbach: 100% Naturstrom

02206 602-494

OBERBERG



1

Gummersbach:

Der Amtsinhaber Frank Helmenstein von der CDU ist mit 63,27 % wiedergewählt worden.



3

Engelskirchen:

Der Amtsinhaber Dr. Gero Karthaus von der SPD ist mit 80,18 % wiedergewählt worden.



5

Marienheide:

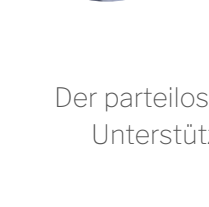
Der parteilose Amtsinhaber Stefan Meisenberg ist mit Unterstützung der CDU mit 78,48 % wiedergewählt worden.



7

Nümbrecht:

Der Amtsinhaber Hilko Redenius von der CDU ist mit 74,41 % wiedergewählt worden. Unterstützung erhielt er von FDP und GUD Nümbrecht.



8

Radevormwald:

Der parteilose Amtsinhaber Johannes Mans ist mit 59,22 % wiedergewählt worden. Unterstützung erhielt er von SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und Alternative Liste.



2

Bergneustadt:

Neuer Bürgermeister ist Matthias Thul von der CDU. Sein Wahlergebnis in der Stichwahl: 63,50 %



4

Hückeswagen:

Der parteilose Amtsinhaber Dietmar Persian ist mit 68,82 % wiedergewählt worden. Unterstützung erhielt er von CDU, SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP.



6

Morsbach:

Der parteilose Amtsinhaber Jörg Bukowski ist mit 75,96 % wiedergewählt worden. Unterstützung erhielt er von SPD, BFM, UBV, FDP und Bündnis 90 / Die Grünen.



Reichshof:

Der Amtsinhaber Rüdiger Gennies von der CDU ist mit 78,54 % wiedergewählt worden.

Waldbröl:

Neue parteilose Bürgermeisterin ist Larissa Weber; unterstützt von UWG, SPD und FDP. Wahlergebnis: 64,96 %



Wiehl:

Der parteilose Amtsinhaber Ulrich Stücker ist mit 81,20 % wiedergewählt worden.

Wipperfürth:

Neue Bürgermeisterin ist die parteilose Anne Loth; unterstützt von CDU und SPD. Wahlergebnis: 59,63 %



LANDRAT



Amtsinhaber Jochen Hagt von der CDU ist mit 63,52 % wiedergewählt worden.

In Lindlar ist kein neuer Bürgermeister gewählt worden, ebenso verhält es sich mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Landratswahl. Die beiden Amtszeiten sind noch nicht abgelaufen.

BESONDERER SERVICE FÜR UNSERE MITGLIEDER: UNSER NEUER ONLINESHOP

Wieder einmal rückt die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land ihren Service-Gedanken ganz in den Vordergrund.

In unserem brandneuen Onlineshop über unsere Wirtschafts- und Servicegesellschaft bieten wir Produkte an, die für Sie – unsere Betriebe – relevant sind. Zu Beginn bewegen wir uns zunächst einmal im Bereich des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit, hier zählen auch Hygieneartikel dazu.

„Der Onlineshop ist der Auftakt der Digitalisierung unserer Bestellvorgänge“, erläutert der Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, Marcus Otto, die neue Errungenschaft. „Unseren Mitgliedern möchten wir stets einen optimalen Service bieten und überlegen uns regelmäßig, wie wir unser Serviceangebot erweitern können. Aus diesem Grund gehen wir gerne neue Wege!“

Der Onlineshop bietet Ihnen Vorteile. Unser Kunde kann rund um die Uhr digital bestellen – auch bequem von zu Hause oder beispielsweise von unterwegs zwischen zwei Terminen. Außerdem haben wir Ihnen verschiedene Online-Zahlungsmöglichkeiten eingerichtet, so dass der Vorgang

für Sie mit einem Schritt erledigt ist. Ihre Kreishandwerkerschaft ist für Sie über diesen Weg jederzeit erreichbar.

Schauen Sie sich den neuen Onlineshop gerne einmal an:



Falls Ihnen Produkte fehlen, Sie Anregungen oder Wünsche haben, freuen wir uns auf Ihren Anruf oder Ihre Mail.

Ihre Ansprechpartnerinnen in unserem Hause sind:

Petra Lübbe 0 22 02 / 93 59 – 433; Mail: luebbe@handwerk-direkt.de

Jennifer Schwöppe 0 22 02 / 93 59 – 441; Mail: schwoeppe@handwerk-direkt.de

SIE DRECHSELN, BOHREN,
MALERN, SCHRAUBEN,
SCHLEIFEN, MESSEN,
LACKIEREN, BACKEN,
BLONDIEREN, PLANEN,
FEILEN, BAUEN, HÄMMERN,
DEKORIEREN UND
ZEMENTIEREN.

**SIE SIND DAS HANDWERK.
UND WIR VERSICHERN SIE.**

Immer und überall an Ihrer Seite.

Sie erreichen uns jederzeit über unsere Onlinefiliale, unsere kostenlose Servicehotline 0800 455 1111 und unter www.ikk-classic.de

 **ikk**classic
Ihre Gesundheit. Unser Handwerk.

KFZ-VERSICHERUNG: WECHSELFRIST NAHT

Jetzt im Herbst naht das Fristende für alle, die zum 1. Januar 2021 ihre Kraftfahrtversicherung wechseln möchten.

Darauf weist die SIGNAL IDUNA hin, gerade von FOCUS MONEY zum neunten Mal in Folge mit dem Titel „Fairster Kfz-Versicherer“ ausgezeichnet.

Für die Autoversicherung wurden die Produkt-Linien Basis und Premium entwickelt. Für zusätzliche Flexibilität in der Gestaltung des gewünschten Versicherungsschutzes sorgen wählbare Bausteine.

Basis bietet einen im Marktvergleich günstigen Grundschutz gemäß den Empfehlungen der Verbraucherorganisationen. Premium ist auf eine besonders leistungsstarke Absicherung ausgelegt. Highlights des Premium-Angebotes sind z.B. die auf 24 Monate verlängerte Neu- und Kaufwertentschädigung, die Absicherung von Eigenschäden bis zu einer Höhe von 50.000 Euro sowie ein umfassendes Absicherungspaket für Fahrzeuge mit E-Kennzeichen.



Mit dem aktuellen Kleinflottenmodell hat die SIGNAL IDUNA besonders an die Gewerbekunden aus Handwerk und Einzelhandel gedacht. Es gilt für kleinere Fuhrparks zwischen drei und neun Firmenfahrzeugen.

SIGNAL IDUNA 

Achtung: Die Kündigung eines Altvertrages muss bis spätestens zum 30. November beim Versicherer eingetroffen sein, damit ein Wechsel zum Jahresbeginn 2021 wirksam werden kann.

Weitere Infos über alle SIGNAL IDUNA Geschäftsstellen und Vertretungen oder per Email an gd.koeln@signal-iduna.de

ANZEIGEN



WURTH

SANITÄR & HEIZUNG

Wurth S+H GmbH & Co. KG | Herrenhöhe 7 | 51515 Kürten
Tel.: 02207 / 96 66-0 | info@wurth-shk.de | www.wurth-shk.de

RAFAFA GmbH

MALERBEDARF

Tel. 02202 / 95 962-0 www.rafa.de

Köln-Ossendorf • Köln-Stammheim • Bonn-Dransdorf • Bergisch Gladbach
Matthias-Brüggen-Str. 70 Düsseldorf Str. 330 Justus-von-Liebig-Str. 19a Britannienhöhe 10

Ein Partner der **MEGAGRUPPE**

- FARBEN
- TAPETEN
- BODENBELÄGE
- LAMINAT / PARKETT
- DEKORATIONEN
- SONNENSCHUTZ
- WERKZEUGE / MASCHINEN



YESSS ELEKTRO

FACHGROSSHANDLUNG



IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

- Heizung- und Klimatechnik
- Kabel und Leitungen
- Industrie- und Haustechnik
- Netzwerktechnik
- Werkzeuge
- Leuchtmittel und Lampen
- Rohre und Leitungen
- Sicherheit und Kommunikation

Bergisch Gladbach
Kradepohlmühlenweg 16
51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 / 92 01 74
Fax: 02202 / 92 01 52
bergischgladbach@yesss.de

you can follow us! www.yesss.de




Planung und Ausführung von Elektroanlagen
Installation für Industrie und Privat
Antennen- und Satellitentechnik
Automatisierungstechnik
Autorisierter KNI (EIB) Planungs-
Projektierungs- und Installationsbetrieb
Daten- und Kommunikationstechnik
Service

Alte Ziegeln 19 - 51491 Overath
Gewerbegebiet Unterschbach
Telefon: (0 22 04) 7 24 43 + 7 43 44
Telefax: (0 22 04) 77 97

www.neuhalfen-elektrotechnik.de



Ihr Fliesen- und Natursteinfachbetrieb



Surbach GmbH
Fliesen Platten Mosaik Natursteine
Beratung · Verkauf · Ausführung

Tel.: 0 22 02 - 5 39 30 · www.fliesen-surbach.de

Elektro Meißner

Elektro Meißner GmbH www.elektro-meissner.de
Osenauer Straße 4 • 51519 Odenthal
Tel: 02202 9763-0 info@elektro-meissner.de



SCHULTEIS BRANDSCHUTZ GmbH

Beratung Planung Umsetzung

Grüner Weg 15 51469 Bergisch Gladbach
1 02202 / 97 90 316 ☎ 02202 / 97 90 317
info@schulteis-technik.de

GOLDENER MEISTERBRIEF 50 JAHRE



11.09.2020 Horst Lausch Dachdeckermeister, Wermelskirchen

02.10.2020 Bernd Rose Elektroinstallateur, Gummersbach

BETRIEBSJUBILÄEN



19.09.2020 H. Peuser Bau GmbH Bauwerksinnung, Bergisch Gladbach 75 Jahre

02.10.2020 Kurtz und Paffrath GmbH Innung für Sanitär- und Heizungstechnik, Hückeswagen 25 Jahre

01.11.2020 Ulrich Koch Elektroinnung, Morsbach 25 Jahre

01.11.2020 Manfred Schneider GmbH Dachdeckerinnung, Leichlingen 50 Jahre

07.11.2020 Thorsten Heimann Dachdeckerinnung, Leverkusen 25 Jahre

23.11.2020 Volker Diehl Baugewerksinnung, Waldbröl 25 Jahre

NEUE INNUNGSMITGLIEDER



Kai Müller Waldbröl Baugewerksinnung

WS-Servicetechnik GmbH Wipperfürth Elektroinnung

Sascha Schneiders Odenthal Innung für Sanitär- und Heizungstechnik

Thomas Schüßler Burscheid Kraftfahrzeuginnung

Katja Schwarz Kürten Friseurinnung

Sven Illner Wermelskirchen Tischlerinnung

Harald Hengstwerth Rös Rath Tischlerinnung

Autohaus Bergland Weil GmbH Bergneustadt/Waldbröl Kraftfahrzeuginnung

Jürgen Hilft GmbH Lindlar Elektroinnung

Ulf Simon Waldbröl Friseurinnung

Dennis Habeck Burscheid Maler- und Lackiererinnung

NEUE INNUNGSMITGLIEDER



Sascha Ralf Cramer	Rösrath	Tischlerinnung
Meinhardt Bürotechnik- Vertriebs GbmH	Bergisch Gladbach	Innung für Informationstechnik
Colourpro GmbH	Leichlingen	Maler- und Lackiererinnung

VORSTANDSSITZUNGEN & INNUNGSVERSAMMLUNGEN



10.11.2020	18:00 Uhr	Vorstandssitzung/Innungsversammlung der Innung für Informationstechnik
19.11.2020	18:00 Uhr	Vorstandssitzung der Innung für Raumausstatter und Bekleidungshandwerke
19.11.2020	18:30 Uhr	Innungsversammlung der Innung für Raumausstatter und Bekleidungshandwerke
23.11.2020	18:00 Uhr	Vorstandssitzung der Flerischerinnung
23.11.2020	19:00 Uhr	Innungsversammlung der Fleischerinnung
24.11.2020	17:00 Uhr	Vorstandssitzung der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
24.11.2020	18:00 Uhr	Innungsversammlung der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
26.11.2020	17:30 Uhr	Vorstandssitzung der Elektroinnung
26.11.2020	19:00 Uhr	Innungsversammlung der Elektroinnung
30.11.2020	17:30 Uhr	Vorstandssitzung der Tischlerinnung
30.11.2020	19:00 Uhr	Innungsversammlung der Tischlerinnung
01.12.2020	18:00 Uhr	Vorstandssitzung der Maler- und Lackiererinnung
01.12.2020	19:00 Uhr	Innungsversammlung der Maler- und Lackiererinnung
03.12.2020	17:30 Uhr	Vorstandssitzung der Dachdeckerinnung
03.12.2020	19:00 Uhr	Innungsversammlung der Dachdeckerinnung
08.12.2020	17:00 Uhr	Vorstandssitzung der Baugewerksinnung
08.12.2020	18:30 Uhr	Innungsversammlung der Baugewerksinnung
14.12.2020	17:00 Uhr	Vorstandssitzung der Friseurinnung
14.12.2020	18:00 Uhr	Innungsversammlung der Friseurinnung

VORSTANDSSITZUNGEN & INNUNGSVERSAMMLUNGEN



11.01.2021	18:00Uhr	Vorstandssitzung der Kraftfahrzeuginnung
11.01.2021	19:30 Uhr	Innungsversammlung der Kraftfahrzeuginnung
14.01.2021	18:00 Uhr	Vorstandssitzung der Innung für Metalltechnik
14.01.2021	19:00 Uhr	Innungsversammlung der Innung für Metalltechnik
18.01.2021	15:00 Uhr	Vorstandssitzung der Bäckerinnung
18.01.2021	16:00 Uhr	Innungsversammlung der Bäckerinnung

UNTERNEHMER AKADAMIE



03.11.2020	10:00 – 12:00 Uhr	Unternehmer Akademie DIGITAL – Thema wird eine Woche vorher bekannt gegeben zoom
01.12.2020	10:00 – 12:00 Uhr	Unternehmer Akademie DIGITAL – Thema wird eine Woche vorher bekannt gegeben zoom

ERSTE-HILFE-KURSE NACH DEN BG VORGABEN / FEV §68



16.10.2020	09:00 – 16:30 Uhr	Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
02.11.2020	09:00 – 16:30 Uhr	Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
09.11.2020	09:00 – 16:30 Uhr	Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
11.11.2020	09:00 – 16:30 Uhr	Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
11.01.2021	09:00 – 16:30 Uhr	Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
12.01.2021	09:00 – 16:30 Uhr	Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
13.01.2021	09:00 – 16:30 Uhr	Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
18.01.2021	09:00 – 16:30 Uhr	Bergisches Energiekompetenzzentrum
28.01.2021	09:00 – 16:30 Uhr	Bergisches Energiekompetenzzentrum

Weitere Kurse in Erste-Hilfe finden Sie unter:
[https://www.handwerk-direkt.de/
ersthelferkurse.aspx](https://www.handwerk-direkt.de/ersthelferkurse.aspx)

Hier können Sie sich auch
direkt online anmelden.



Auch für die Brandschutzhelferkurse ist eine
online-Anmeldung möglich unter:
[https://www.handwerk-direkt.de/
brandschutzhelferkurse.aspx](https://www.handwerk-direkt.de/brandschutzhelferkurse.aspx)



IDEE
GESTALTUNG
PRODUKTION
WEB-DESIGN



GILLRATH
— MEDIA —

Fon 0221 277949 0 • www.gillrathmedia.de

VERÄNDERUNG - DIE CHANCE IST DA



Wenn etwas nicht gut läuft oder in der Zukunft noch besser laufen soll, macht man es halt anders. Eigentlich ganz einfach.

Doch das Problem, das Ihnen sicher auch schon das ein oder andere Mal in Ihrem Leben begegnet ist, spitzt sich zu in der Aussage: „Das haben wir doch immer schon so gemacht.“ Ahhhhh – wer mich etwas besser kennt, weiß, dass ich bei diesem Satz direkt Schnappatmung bekomme. Und sei er noch so freundlich vorgebracht. Meine Erfahrung hat mich im Laufe meines Berufslebens gelehrt, dass Personen, die diese Aussage treffen, dies tun, weil es schlicht bequem ist. Wenn alles so bleibt wie es ist, kann schließlich nichts passieren. Stimmt: nichts Schlimmes, aber eben auch nichts Neues, vielleicht Besseres.

In der Wirtschaft, in der Verwaltung und auch in der Politik, bei Unternehmern wie auch bei Beschäftigten gibt es Menschen, die sich mit Veränderungen schwer tun. Ich persönlich nehme Veränderungen gerne an, weil ich sie als Chance und Herausforderung sehe. Rückblickend zeigt sich außerdem, dass jede Veränderung immer für etwas gut war. Und sei es nur eine lehrreiche Erfahrung.

Was wir dringend anders machen müssen, ist die Geschwindigkeit von Verwaltungsentscheidungen, die für das schnelle wirtschaftliche Handeln zwingend erforderlich sind: zügige Baugenehmigungen, schnelle Digitalisierung, rasche entschlossene Entscheidungen, direkte Erreichbarkeit etc.

Mit der Bereitschaft für Veränderung und der Übernahme von Verantwortung wäre bereits der entscheidende erste Schritt getan.

Ihr

Marcus Otto





IHRE VERSORGUNGSUNTERNEHMEN: MIT ENERGIE UND LEISTUNG FÜRS HANDWERK IM BERGISCHEN LAND



AggerEnergie GmbH

02261 30 03-0

Engelskirchen, Marienheide, Wiehl: Strom, Gas und Wasser
Bergneustadt, Gummersbach, Morsbach, Nümbrecht, Overath,
Reichshof, Waldbröl: Strom und Gas



BELKAW GmbH

02202 2855800

Bergisch Gladbach: Strom, Gas und Wasser
Leichlingen und Kürten: Strom
Burscheid, Odenthal und Lindlar: Strom und Gas



Bergische Energie- und Wasser-GmbH

02267 686-0

Kürten: Gas
Hückeswagen, Wermelskirchen und Wipperförth:
Strom, Gas und Wasser



Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

0214 8661-0

Leverkusen: Strom, Gas, Wasser und Fernwärme



RheinEnergie AG

0221 34645555

Rösraath: Strom und Gas



Stadtwerke Leichlingen GmbH

02175 977-0

Leichlingen: Gas und Wasser

bensbergerbank.de
volksbank-berg.de
VBinSWF.de
volksbank-oberberg.de
vrbankgl.de

**Für jahrelanges
Vertrauen braucht man
jahrelange Erfahrung.**

**Morgen
kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.

Wir nutzen unser innovativstes Tool schon seit über 170 Jahren: echte Nähe. Denn nichts geht über persönlichen Kontakt vor Ort. Okay, wir bieten natürlich auch Online- und Mobile Banking, Apps sowie mobiles Bezahlen mit unseren digitalen Karten. Wir sind ja nicht von gestern.

Bensberger Bank eG
Volksbank Berg eG
Volksbank Marienheide
Volksbank Oberberg eG
VR Bank eG Bergisch Gladbach-Leverkusen

